

**Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven
Masterstudiengang Medical Process Management der Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) - MPM
Vom 13. März 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Medical Process Management der Medizinischen Fakultät der FAU – MPM vom 7. November 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2016, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung wird das Wort „nicht-konsekutiv“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „nicht-konsekutiven“ gestrichen.
3. In § 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
4. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Die akademischen Grade können“ durch die Worte „Der akademische Grad kann“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „**Unterrichtssprache**“ durch die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Das“ die hochgestellte Zahl „1“ eingefügt und nach den Worten „vier Semester“ das Zeichen „;“ und das Wort „es“ durch einen Punkt und die Worte „²Das Studium“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Leistungsnachweise**“ ein Komma und die Worte „**Freiwillige Zwischenprüfungen**“ angefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüfungsleistungen und Studienleistungen“ durch die Worte „Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Form“ das Komma und die Worte „zum Beispiel als bewertete Präsentation,“ gestrichen.

c) Nach Abs. 3 werden folgende neue Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Übungsleistungen oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise, regelt das Modulhandbuch. ³Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen. ⁴Zwischenprüfungsleistungen können die Note einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen.

(5) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Masterstudiengang Medical Process Management an der FAU voraus. ²Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen im Sinne des § 24.“

7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach den Worten „geltend gemacht werden“ das Zeichen und das Wort „; in“ durch die Zahl und das Wort „⁴In“ ersetzt.
- b) In Satz 4 (neu) werden nach dem Wort „Prüfungsunfähigkeit“ die Worte „ist ein Attest vorzulegen“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „und Professoren“ die Worte „der Medizinischen Fakultät“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Worte „als Aufgabe der Prüfenden“ eingefügt.

bb) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit.“

9. In § 9 werden in der Überschrift die Worte „**Prüferinnen und Prüfer**“ durch die Worte „**Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer**“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „**Prüferinnen und Prüfer**“ durch die Worte „**Prüfende**“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungen“ das Wort „auch“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort und der Zahl „Abs. 2“ die Worte und Zahlen „Sätze 1 und 2“ und nach dem Wort „angemeldeten“ die Worte „schriftliche und mündlichen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden der Buchstabe, die Zahl und das Wort „S. 3 gilt“ durch die Worte und Zahlen „Sätze 3 und 4 gelten“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „dem wirksamen Rücktritt“ durch die Worte „der Erklärung des Rücktritts“ ersetzt und nach den Worten „erlischt die Anmeldung“ die Worte „zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt“ angefügt.

d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des dritten Werktages vor dem Prüfungstag“ durch die Worte „nach Ablauf der Rücktrittsfrist nach Abs. 3“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an“ die Worte „der FAU oder an“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung,“ gestrichen.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Erlangen-Nürnberg“ gestrichen.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „Bei“ durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“, nach den Worten und der Zahl „Abs. 1“ das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Worten und Zahlen „Abs. 1 und 2“ (neu) das Wort „besteht“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

dd) In Satz 4 (neu) wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Wer“ die hochgestellte Zahl „¹“ gestrichen und jeweils das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Abs. 3 wird nach den Worten „kann der Prüfungsausschuss die“ das Wort „Studierende“ eingefügt.

13. In § 14 werden in der Überschrift die Worte „**akademischer Grade**“ durch die Worte „**des akademischen Grades**“ ersetzt.

14. In § 15 Abs. 1 werden nach den Worten „Teile derselben wiederholt“ die Worte „wird bzw.“ eingefügt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfung**“ ein Komma und die Worte „**Antwort-Wahl-Verfahren**“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
 - c) In Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen; der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden zu Sätzen 5 bis 10.
 - cc) In Satz 7 (neu) werden nach den Worten „überprüfen, ob sie“ die Worte „gemessen an den Anforderungen des Satzes 4“ eingefügt.
 - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Ziffer 1 werden die Worte „der Prüfling“ durch die Worte „die bzw. der zu Prüfende“ ersetzt.
 - (2) In Ziffer 2 werden die Worte „der Prüfling“ durch die Worte „die bzw. der zu Prüfende“, nach den Worten „und die Zahl der“ die Worte „vom Prüfling“ durch die Worte „von der bzw. dem zu Prüfenden“ sowie nach den Worten „durchschnittlichen Prüfungsleistungen der“ das Wort „Prüflinge“ durch das Wort „zu Prüfende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - f) Abs. 6 wird gestrichen.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „eines Besitzers statt, die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „In“ die hochgestellte Zahl „¹“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „aufzunehmen“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach den Worten „Modulprüfung ist“ die Worte „vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der **Anlage 1**“ und nach dem Wort „Teilleistungen“ der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 2 Satz 3)“ eingefügt.

bb) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3, so ergibt sich die Note aus dem ggf. gemäß der **Anlage 1** gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Bei der Ermittlung der Note werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte“ gestrichen und nach den Worten „zutreffend beantwortet bzw.“ die Worte „der zu erzielenden Punkte“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „erniedrigt werden; die“ das Wort „Note“ durch das Wort „Noten“, nach der Zahl „0,7“ das Wort „und“ durch ein Komma und nach der Zahl „4,3“ das Wort „ist“ durch die Worte „und 4,7 sind“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Die“ die hochgestellte Zahl „¹“ gestrichen und nach dem Wort „ausreichend“ in einer neuen Zeile die Worte „bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend“ angefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „In die“ durch die Worte „Soweit in **Anlage 1** nichts anderes bestimmt ist, gehen in die“ ersetzt, nach dem Wort „Masterprüfung“ das Wort „gehen“ gestrichen und nach den Worten „Modul nach der“ das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch das Wort und die Zahl „**Anlage 1**“ ersetzt.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Satz 2 errechnet“ das Zeichen „;“ und das Wort „die“ durch einen Punkt und das Wort „²Die“ ersetzt.

bb) In Satz 2 (neu) werden nach den Worten „in die Modulnote ein“ das Zeichen „;“ und die Worte „fehlt eine Ausweisung des Einzelworkload, so gehen alle Leistungen mit gleichem Gewicht in die Modulnote ein“ angefügt.

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

dd) Nach Satz 3 (neu) wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote.“

ee) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Zeugnis**“ die Worte „**Diploma Supplement**“, gestrichen und nach dem Wort „**Records**“, die Worte „**Diploma Supplement**“, eingefügt.

b) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Wer“ das Wort „einen“ durch das Wort „den“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abschlussarbeit“, die Worte „sofern vorgesehen“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 5 + 6 werden zu Satz 4 + 5.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.

b) In Abs. 2 werden nach den Worten „vier Wochen vor dem Prüfungstermin“ die Worte „einen entsprechenden Antrag stellen und“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „Wochen vor der Prüfung“ ein Komma und die Worte „in jedem Fall jedoch vor Antritt der Prüfung,“ eingefügt.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „**Modulwechsel**“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „mit Ausnahme der Masterarbeit“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „spätestens mit Ablauf des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters abgelegt sein“ durch die Worte „zum nächstmöglichen

Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet“ ersetzt.

- c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.
- d) Abs. 3 wird gestrichen.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „**Zugang, Wiederholung**“ durch das Wort „**Zugangsvoraussetzungen**“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Diese Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (insbesondere Gesundheitsökonomie, Public Health, Sozialökonomie und Wirtschaftsingenieurwesen) oder Informatik, Technik oder Ingenieurwesen (insbesondere Biomedizinische Technik, Medizintechnik, Medizinische Informatik) und
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage 1**.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Abs. 2 Sätzen 1 und 2.

- c) In Abs. 2 Satz 2 (neu) werden nach dem Wort „aufweisen“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend“ angefügt.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 werden die Worte „die in § 25“ durch die Worte „im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung und **Anlage 1**“ ersetzt.

bb) In Ziffer 2 werden nach den Worten „Masterprüfung im“ die Worte „gleichen oder einem“ eingefügt, nach dem Wort „inhaltlich“ das Wort „vergleichbaren“ durch das Wort „verwandten“ und nach den Worten „bestanden ist“ der Punkt durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.“

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.
- b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in der **Anlage 1** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module belegen.“

24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ihrem bzw. seinem Fach“ durch die Worte „dem Bereich des Medical Process Management“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „einschließlich der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einer mündlichen Prüfung“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „übereinstimmen“ der Klammerzusatz „Plagiatschutz“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Studierenden sorgen dafür, dass sie rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7 ein Thema für die Master Thesis erhalten.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu Sätzen 2 bis 4.

cc) In Satz 2 (neu) werden das Wort „Erwerb“ durch das Wort „Nachweis“ ersetzt und nach dem Wort „ECTS-Punkten“ die Worte „gemäß **Anlage 1**“ angefügt.

dd) In Satz 3 (neu) werden die Worte „oder vom“ durch die Worte „bzw. dem“ ersetzt.

ee) In Satz 4 (neu) werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „und dass die Masterarbeit noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „muss“ die Worte „der bzw.“ gestrichen und nach den Worten „muss die“ (neu) das Wort „bzw. der“ eingefügt.

e) In Abs. 7 Satz 1 werden nach der Zahl „2“ das Wort „Satz“ durch das Wort „Sätze“ und nach der Zahl „4“ das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

f) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „endgültig nicht bestanden“ das Zeichen „;“ und die Worte „Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach der Zahl 1 die Worte und Zahlen „und 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 und 4 und 6“ eingefügt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „Einverständnis der bzw. des Studierenden“ werden die Worte „und der Betreuerin bzw. des Betreuers“ eingefügt.

(2) Nach den Worten „Fassung der Masterarbeit“ werden die Worte „als Zweitversuch“ eingefügt.

(3) Nach den Worten „innerhalb von“ wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

(4) Nach den Worten „vorzulegen; im Falle der“ werden die Worte „Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. ⁵Im Falle der“ eingefügt.

dd) In Satz 5 (neu) werden nach der Zahl „1“ die Worte und Zahlen „und 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 und 4 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 6“ eingefügt.

25. § 29 erhält folgende neue Fassung:

„§ 29 Zusatzmodule

(1) ¹Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. ²Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie bzw. er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

(2) ¹Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. ²Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. ³Zusatzmodule nach Abs. 2 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.“

26. Nach § 29 wird folgender neuer § 30 eingefügt:

„§ 30 Zertifikat „Projektmanagement“

Im Modul 3.2 Medizinmanagement III besteht die Möglichkeit, durch die zusätzliche Abgabe eines Projektberichts (Umfang ca. 20 Seiten), ein Zertifikat des im Rahmen der Lehrveranstaltung „Transfernachweis Prozess- und Projektmanagement“ beteiligten Unternehmens zu erhalten.“

27. Der bisherige § 30 wird zu § 31 und in ihm wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden. ³Die Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Fassung dieser Prüfungsordnung studieren und das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, können wählen, ob sie die in **Anlage 1** für das dritte Fachsemester vorgesehenen Module nach der bisher gültigen Fassung dieser Prüfungsordnung oder der Fassung der vierten Änderungssatzung ablegen.“

28. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan: Masterstudiengang Medical Process Management (MPM)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
1.1 Medizinische Grundlagen	MPM-Propädeutikum	3				10	2				120 Min. (Klausur)	1
	Demonstrationen zur Funktionellen Anatomie des Menschen				3		4					
	Einführung in die Arzneimittel-therapie	2					2					
	Grundlagen und Organisation der Versorgung medizinischer Notfälle			2			2					
1.2 Medizinmanagement I	Kommunikations- und Kooperationsaspekte im Gesundheitssystem	2				10	2				120 Min. (Klausur)	1
	Qualitätsmanagement - Managementwissen	2					3					
	Informationssysteme im Gesundheitswesen	2		2			5					
1.3 Grundlagen der Krankheitserkennung	Grundlagen der Krankheitserkennung	4				5	5				60 Min. (Klausur)	1
1.4 Praktikum zwischen 1. und 2. Semester		Vier Wochen Praktikum				5	5				Praktikumsbericht (Umfang max. 1 Seite)	0
1.5 Zusatzmodul: Kostenträger I¹⁾	Kostenträger I	3				(5)	(5)				60 Min. (Klausur)	(1)
1.6 Zusatzmodul: Pharmamanagement I¹⁾	Pharmamanagement I	3				(5)	(5)				60 Min. (Klausur)	(1)
2.1 Einführung in die klinische Medizin	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung und Strahlenschutz	1		1		5		1			60 Min. (Klausur)	1
	Operationen, invasive Prozeduren und Organersatzverfahren			2				1				

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
	Grundlagen der pflegerischen Versorgungs-struktur	2					3					
2.2 Medizinmanagement II	Public Health und evidenzbasierte Medizin	3				10		5			120 Min. (Klausur)	1
	Medizinisches Qualitätsmanagement	2						3				
	Spezielle Aspekte des deutschen Gesundheits-systems				2			2				
2.3 IT-gestützte Prozesse im Gesundheitswesen	IT-gestützte Prozesse im Gesundheitswesen	2		2		5		5			60 Min. (Klausur)	1
2.4 Management medizinischer Geschäftsprozesse	Management medizinischer Geschäftsprozesse	2				5		2			60 Min. (Klausur)	1
	Projektmanagement			2				3				
2.5 Praktikum zwischen 2. und 3. Semester		Vier Wochen				5		5			Praktikumsbericht (Umfang max. 1 Seite)	0
3.1 Bildgebende Verfahren und Strahlenbehandlung	Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge von malignen Erkrankungen	2				5			3		60 Min. (Klausur)	1
	IT-Unterstützung im Prozess der diagnostischen Bildgebung	1							2			
3.2 Medizinmanagement III ²⁾	Medizinisches Risikomanagement und Patientensicherheit	2				10			3		60 Min. (Klausur) ²⁾	1
	Gesundheitssysteme: Was machen andere Länder?	2							3			
	Strategische Führung eines Unternehmens in der Gesundheitsbranche	1							2			
	TransfERNachweis Prozess- und Projektmanagement			2					2			
3.3 Vom klinischen Prozess zum Behandlungspfad	Interdisziplinäre Medizin	2				5			2,5		60 Min. (Klausur)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
	Arzneimitteltherapie bei häufigen Erkrankungen	2						2,5				
3.4 Geschäftsprozessmanagement und IT	Geschäftsprozessmanagement und IT	2		2		5			5		60 Min. (Klausur)	1
3.5 Praktikum zwischen 3. und 4. Semester		Vier Wochen				5			5		Praktikumsbericht (Umfang max. 1 Seite)	0
3.6 Zusatzmodul: Krankenhausmanagement I ¹⁾	Krankenhausmanagement I	3				(5)			(5)		60 Min. (Klausur)	(1)
3.7 Zusatzmodul: Ambulantes Management I ¹⁾	Ambulantes Management I	3				(5)			(5)		60 Min. (Klausur)	(1)
4.1 Masterarbeit						30				30	Masterarbeit	1
Summe SWS und ECTS		53	0	15	4		30	30	30	30		
		72				120						

Die Angaben in den Spalten „Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten“ dienen nur als Hinweis für den Workload der einzelnen Modulkomponenten. Für die jeweiligen Lehrveranstaltungen (Studien- und Prüfungsleistungen) können nicht gesonderte ECTS-Punkte erworben werden

¹⁾ Ein Zusatzmodul kann ein beliebiges Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten ersetzen mit Ausnahme der Studienpraktika; im Übrigen gilt § 29 Abs. 2.

²⁾ Vgl. § 30.

”

29. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis über den Abschluss gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über die besten 140 ECTS-Punkte bzw. eine Bestätigung über den zeitnahen Abschluss im Falle des § 25 Abs. 4 und
2. eine schriftliche Bewerbung.“

b) In Abs. 5 Sätzen 2 bis 4 werden jeweils die Worte „fachspezifischen oder fachverwandten bzw. des im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen“ durch das Wort „einschlägigen“ ersetzt, nach dem Verweis „§ 25 Abs. 1 Satz 2“ das Wort und die Zahl „Nr. 1“ eingefügt und nach dem Verweis „§ 25 Abs.“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) In Abs. 6 Satz 2 wird nach den Worten „Bewerberin“ und „aus von ihr“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „einem bzw. einer“ durch die Worte „einer bzw. einem“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „aufgrund herausragender Einzelleistungen in den für den Studiengang relevanten Modulen oder eines vergleichbaren Kriteriums“ gestrichen.

e) Nach Abs. 8 wird folgender neuer Abs. 9 eingefügt:

„(9) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.“

f) Der bisherige Abs. 9 wird zu Abs. 10.

30. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden. ³Die Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Fassung dieser Prüfungsordnung studieren und das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, können wählen, ob sie die in **Anlage 1** für das dritte Fachsemester vorgesehenen Module nach der bisher gültigen Fassung dieser Prüfungsordnung oder der Fassung dieser Änderungssatzung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Januar 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 13. März 2018

Erlangen, den 13. März 2018

gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 13. März 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. März 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. März 2018.